

Und ebenwoll ihren dienst aufzuhalten; oder eines halben Jahrß Lohn aufzukehren schuldig seyn.

Tit. XXV.

Von verschweigung der Brüchten.

1. Wann fiscus, die Wögte, Frohnen, Bawerschulzen, und Ahdtschwerer etliche bruchtsfällige verschweigen; Sollen sie, vor jedem verschwiegenem Excess, wann er gering, funff Reichsthaler.

Vor einem schweren oder groben Excess, eine brucht nach ermessigung.

2. Wer jemandt verklagt, und kan das delictum nicht beybringen, soll nach ermessigung, mit zwey, oder drittehalb Reichsthaler gestraest werden; wann solches aber, aus frevel oder boesheit geschieht, die darauff stehende bruchte zu erlagen schuldig seyn.

Diese brüchten ordnung solle jährlich, auffm Schultgoeding, publicis vorgelesen werden.

Anhang gemeiner Erklärung.

Alhier ist schließlich diese gemeine erklärung zu bemerken, daß durch vorbebeschriebene Ordnung und Satzungen, keiner, in seinem absonderlich habenden rechten und privilegien, solle präjudicirt oder vernachtheiliet werden.

Nr. 76.

Bentheim-Steinfurtische Verordnung,
die Anwendung der Bentheimischen Gerichts- und Landes-Ordnung in der Graffschaft Steinfurt betreffend,
vom 8. Octob. 1712.

Wir Ernest, Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Bingen, Batenburg, Bewelinghoveß, Hoya, Alben, Bennen und Helfenstein, Erbvoigt zu Cöllen zc. Brigadier und Obrister zu Pferde, in Diensten der Herren General Staten der vereinigten Niederlanden.

Urkunden hiermit, demnach zwischen denen bey Unserer Graffschaft Steinfurt, Hof und Niedergerichteten litigirenden Partheyen der Gerichts-Ordnung halber verschiedene Zerung und Mißverständnis entstanden, und dabey unter anderen mit angeführet worden, daß diese Unsere recipirte Verordnung üblichermaßen nicht publiciret, also zu der Par-

theyen Wissenschaft nicht gekommen seyn einfolglich pro norma et regula nicht gehalten werden könnte; Wir aber dergleichen confusiones gänzlich abgeschafft wissen, und auf eine beständige Verordnungs festhalten haben wollen, daß vom Anfang Unserer hiesigen Regierung und fernerhin, bis zu Unserer anderwärtigen gnädigen Verordnung nach dieser Unser Gerichts-Ordnung (in so weit der Status Reipublicae und die verjahrte Gewohnheit auch sonst eines jeden etwa habende privative Vorrechten oder privilegien, dadurch nicht gekränkt oder geschwächt werden) in judiciis erkannt und verfahren werden solle; befehlen darauf Unsern Postrichtern Dren Reinhard Goclenio, Stadt-Richtern Dren Aug. Houck, und Sografen des Amts Rishau Dren Joh. Friedr. Wilhelm Pagenstecher diese vorgemeldte Unsere Verordnung vermittels öffentlicher Verkündigung derselben, bey ersterem ordinairen Gerichtstag denen Partheyen und ordinairen Procuratoribus zu notitz bringen, auch so woll in protocollo als hierunter von der geschehenen Publication referiren zu lassen, und sich in judicando, wie vorgemelt darnach ohnfehlbar zu achten, zu welchem Ende einem jeden obgemelter Unserer Richter und Sografen ein sauber eingebundenes Exemplar um bey den Gerichten zu verbleiben zugestellt werden soll. Urkund Unseres Handzeichens und Secrets.

Signatum Steinfurt den 8. October 1712.

(L. S.)

gez. Ernest.

Publicatum
in ordinario den 22. October
1712.

A. Houck, Dr. Stadt-Richter.
J. C. Taissen, judic. Secret.

Nr. 77.

Verordnung wegen Einführung der Münsterschen Eigenthums-Ordnung in der Graffschaft Steinfurt,
vom 3. Nov. 1770.

Da Ihre Hochgräfliche Gnaden Unser gnädigst regierender Graf und Herr die unter dem 10. Mai a. c. im Hochstift Münster erlassene Eigenthums-Ordnung auch in hiesiger Graffschaft und sonst, in Rücksicht auf Höchstdero sämmtliche Eigenthörige einzuführen gnädigst beschloßen; so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und es werden dahero hiesige Eigenthörige hiemit angewiesen, sich nach bewegter Eigenthumsordnung genau zu betragen, auch anbei vergewisert, daß nach sol-